



An den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Durchwahl: 0221/98674-31
Fax: 0221/98674-60
E-mail: info@stbpauly.de

**Petition der unterzeichneten Steuerberater sowie
der unterzeichneten Mitarbeiter wegen des koordinierten
Ländererlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer
(außer Hessen) vom 03.01.2011, BStBl. 2011 I, S. 44,
wegen der Gewährung von Fristverlängerung zur Abgabe
der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2010**

Köln, den 17.11.2011
20114/4/PP

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Petitionsausschusses,

Gegenstand der Petition und Antrag:

unter Hinweis auf Art. 17 GG iVm. Art. 45c Abs. 1 GG wenden wir uns mit diesen Beschwerden an den Deutschen Bundestag und beantragen, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie darum zu ersuchen, sich im Einvernehmen mit den Bundesländern für eine Neuregelung der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen (zuletzt vom 03.01.2011, BStBl. 2011 I, S. 44) mit dem Ziel einer Reduzierung des Fristendrucks einzusetzen.

Vorbemerkung:

Die deutlich restriktivere Gangart der Finanzverwaltung in den meisten Bundesländern bei gleichzeitig steigender Komplexität der Steuergesetzgebung hat in den letzten Jahren zu einem unerträglichen Druck auf die steuerberatenden Berufe, ihre Berufsträger wie ihre Mitarbeiter, geführt. Diese Belastung droht noch weiter zuzunehmen und zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit der in dem genannten Beruf tätigen Bundesbürger zu führen.

Der Deutsche Bundestag ist zuständig, da die Ertragsteuern von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Art. 108 Abs. 2 und 3 GG).

Ansprechpartner der Petition ist der Rechtsunterzeichner, Herr Steuerberater Peter Pauly.



Begründung:

Die Petition wird wie folgt begründet:

1. Frühere Praxis der Gewährung von Fristverlängerungen bis 2004:

Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer geben mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen regelmäßig zu jedem Veranlagungszeitraum gleich lautende Erlasse bekannt, mit denen u.a. die möglichen Anträge auf Fristverlängerungen nach § 109 Abs. 1 Abgabenordnung zur Abgabe der jährlichen Steuererklärungen geregelt werden (sog. *Fristenerlasse*).

Die langjährige Verwaltungsübung bestand darin, eine allgemeine Fristverlängerung zur Abgabe der jährlichen Steuererklärungen bis zum 30. September des Folgejahres zu gewähren, sofern der Steuerpflichtige durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten wurde (koordinierter Ländererlass vom 02.02.2005, BStBl. 2005 I, S. 389). Darüber hinaus konnte regelmäßig durch ein vereinfachtes Verfahren (regelmäßig als sog. Sammelverfahren) die Fristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres beantragt werden. Diesen Anträgen wurde regelmäßig auch ohne nähere Begründung stattgegeben. Darüber hinaus konnte aufgrund von begründeten Einzelanträgen eine Fristverlängerung bis zum 30. April des übernächsten Jahres beantragt werden. Auch diesen Anträgen wurde regelmäßig in relativ großzügiger Weise stattgegeben.

2. geänderte Praxis der Gewährung von Fristverlängerungen ab 2005:

Erstmals wurde mit Fristenerlass vom 23.02.2006 (BStBl. 2006 I, S. 234) die bisherige Praxis dahingehend abgeändert, dass die allgemeine Fristverlängerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 bis zum 31. Dezember des Folgejahres (vorher: 30. September des Folgejahres) gewährt wurde, sofern Angehörige der steuerberatenden Berufe die Vertretung des Steuerpflichtigen übernommen haben. Gleichzeitig wurde jedoch das sonst übliche Verfahren einer vereinfachten Sammelfristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres abgeschafft. Vielmehr ist seitdem eine weitergehende Fristverlängerung bis zum 28. Februar nur noch möglich aufgrund von "begründeten" Einzelanträgen. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Weitere Verschärfung der Gewährung von Fristverlängerungen ab 2009:

Formal wurden die Fristenerlasse für die Abgabe der Steuererklärungen der Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 nicht verändert (vgl. Fristenerlass vom 03.01.2011, BStBl. 2011 I, S. 44; koordinierter Ländererlass mit Ausnahme des Bundeslandes Hessen).

Die praktische Handhabung hat sich jedoch nach unseren Erfahrungen insbesondere im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen seit dem Veranlagungszeitraum 2009 spürbar verschärft. Hintergrund für diese verschärfte Gangart, die euphemistisch auch als "stringentere" oder "straffere" Verwaltungspraxis tituliert wird, ist offenbar ein bundesweiter Vergleich, bei dem das Bundesland Nordrhein-Westfalen vermeintlich den höchsten Anteil an noch nicht abgegebenen Steuererklärungen zu bestimmten Stichtagen aufweist (Schreiben der Oberfi-

nanzdirektion Rheinland vom 25.01.2011 unter Hinweis auf einen Erlass des Finanzministeriums NRW vom 30.11.2010, Az. S 0320 - 1/6 - V A 2 / S 0323 - 2 - V A 2).

Bedauerlicherweise sind die vorzitierten "bundesweiten Vergleiche" - jedenfalls nach unserer Recherche - nicht öffentlich zugänglich, so dass der vermeintliche Rückstand in einzelnen Bundesländern nicht verifiziert werden kann. Ebenfalls ist es so nicht möglich, etwaige Ursachen für diese Rückstände festzustellen, die evtl. auf sachlichen Gründen und nicht auf der offenbar unterstellten "Schwachleistung" der steuerberatenden Berufe in diesen Bundesländern beruhen (z.B. ein größerer Anteil von Gewerbebetrieben an der Gesamtzahl der Steuererklärungen).

Die verschärfte Gangart drückt sich dadurch aus, dass praktisch keinerlei Fristverlängerung mehr über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus gewährt wird. So heißt es im Erlass aus NRW vom 30.11.2010 (a.a.O.) wörtlich: "Die mit der Neufassung der Fristenregelung verbundene Erwartung, einen kontinuierlichen und vollumfänglichen Erklärungseingang bis zum 31.12. des Folgejahres zu gewährleisten, hat sich nicht erfüllt." Es gibt daher - abgesehen vom Todesfall des Mandanten oder seines Steuerberaters - keinen von der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen anerkannten Grund, der im Rahmen von Einzelanträgen auf Fristverlängerung akzeptiert würde. Selbst der Hinweis auf eine Erkrankung des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter (auch Schwangerschaften/Elternzeit) wird regelmäßig abgetan mit der schematischen Begründung, dass ein solcher Arbeitsausfall kein "unvorhersehbares Ereignis" sei. Krankheiten werden also generell als "voraussehbar" oder doch zumindest (statistisch?) einplanbar eingestuft.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der allergrößte Teil der Steuerberatungspraxen in Deutschland als kleine bis mittlere Praxen einzustufen ist. Rd. 95% der Praxen haben eine Mitarbeiterzahl von bis zu 19 Mitarbeiter (Quelle: Statistisches Bundesamt, Dienstleistungsstatistik). In diesen Praxen lassen sich Krankheiten und sonstige Ausfälle auch nicht statistisch "einplanen", indem genügend Reservemitarbeiter eingeplant werden.

In formeller Hinsicht drückt sich die Verschärfung der Verwaltungspraxis auch dadurch aus, dass die Anträge auf Fristverlängerung nunmehr regelmäßig durch einen schriftlichen Verwaltungsakt verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zurückgewiesen werden.

Ebenso ist ein massiver Anstieg der Zahl der vorzeitigen Anforderungen von Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2010 festzustellen. Dabei zeigen unsere Erfahrungen, dass offenbar in einem *Geheimerlass* der Finanzverwaltung in NRW geregelt wurde, dass Fristverlängerungsanträge in Fällen vorzeitiger Anforderung von Steuererklärungen generell abzulehnen sind. Jedenfalls wird erkennbar in diesen Fällen die gebotene und vielfach betonte Einzelfallentscheidung gerade nicht vorgenommen. Dieser verstärkten Praxis der vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen ist erfreulicherweise jüngst das Finanzgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 29.07.2011, Az. 12 K 2461/11 AO, DStR 2011, S. 1.760. entgegengetreten.

Als Reaktion auf den Unmut auf Seiten der steuerberatenden Berufe hat die Finanzverwaltung in NRW die Initiative gestartet, ein sog. Kontingentierungsverfahren zur Fristgewährung einzusetzen. Dieses hat jedoch den entscheidenden Nachteil, dass sie für die derzeit laufenden



Veranlagungsarbeiten 2009 und 2010 zu spät kommt und dass sie - sollte die Initiative zu einer Dauerregelung führen - aller Voraussicht nach zu noch mehr Bürokratie führen wird.

Es ist besonders anzumerken, dass das Bundesland Hessen erstmals bei dem Fristenerlass vom 03.01.2011, a.a.O., einen anderen Weg eingeschlagen ist. Nach dem Erlass des Finanzministeriums Hessen vom 17.06.2010 wird in einem Pilotprojekt die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen allgemein bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres verlängert, also nicht nur bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Im Bundesland Bayern ist die Situation nach unserer Einschätzung ebenfalls "entspannter" einzuschätzen aufgrund der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 06.05.2011 (Az. S-0320 2.1-6/6 St42). Dort werden vereinfachend auch Sammelanträge als "Einzelanträge" für eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres anerkannt, sofern sie eine Aufstellung aller Mandanten enthalten, für die noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind.

4. stetige Verkomplizierung des Steuerrechts erfordert angemessene Fristgewährung:

Zwar ist es eine Binsenweisheit, dass das Steuerrecht in Deutschland in stetiger Weise komplizierter wird. Doch hat dieser Hinweis mittlerweile offenbar - leider - auch eine abstumpfende Wirkung angenommen. Denn nur so lassen sich die eher zurückhaltenden Reaktionen in der Öffentlichkeit auf die Vorschläge des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Paul Kirchhof für eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts erklären.

Wenn es tatsächlich stimmen sollte, dass die im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien derzeit jedenfalls bis auf wenige Ausnahmen leider nur eine geringe Neigung zeigen, die Vorschläge Prof. Kirchhofs auch nur ernsthaft zu prüfen, geschweige denn, sie tatkräftig umzusetzen, bleibt die Situation für die steuerberatenden Berufe unverändert. Ihre Arbeit an der Erstellung der jährlichen Steuererklärungen ihrer Mandanten ist trotz des Einsatzes elektronischer Programme im Verlauf der letzten Jahre erheblich zeitaufwendiger, komplizierter und deshalb auch risikobehafteter geworden.

Zum Beleg für diese Einschätzung möchten wir aus der Vielzahl der Beispiele nur zwei relativ einfache herausgreifen:

a) Anlage Vorsorgeaufwand:

Im Jahre 2000 beschränkte sich die Zahl der Eingabefelder für die als Sonderausgaben beschränkt abziehbaren Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen auf max. 28 Angaben. Mit der neuen Anlage Vorsorgeaufwand im Erklärungsvordruck 2010 werden - insofern rekordverdächtig - fast 100 Angaben abgefragt, wobei die entsprechenden Angaben für die Kinder in der Anlage Kind und für den etwaig geschiedenen Ehepartner in der Anlage U noch hinzugerechnet werden müssen.

Das Schreiben des Bundesministers der Finanzen zu dem Themenkomplex der Vorsorgeaufwendungen und Altersbezüge vom 13.09.2010, BStBl. 2010 I, S. 681, weist ein "Volumen" von immerhin 249 (!) Textziffern auf sage und schreibe 85 DIN A4 Seiten auf.



b) Anlage KAP zu den Kapitalerträgen:

Die älteren Unterzeichner dieser Petition können sich im Rahmen ihrer Ausbildung durchaus noch daran erinnern, dass das Ausfüllen der Anlage zu den Kapitalerträgen bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts regelmäßig eine Zeitdauer von wenigen Minuten kostete.

Bei der Steuererklärung für 2010 ist dieser Zeitaufwand auch in relativ überschaubaren Fällen regelmäßig auf mind. 1 Stunde erhöht. Die Einführung der Abgeltungsteuer hat nach einhelliger Erfahrung aller Rechtsanwender in Verwaltung und steuerberatenden Berufen nur in den wenigsten Fällen dazu geführt, dass eine Anlage KAP nicht mehr abzugeben ist. Wir schätzen diesen Anteil auf max. 10% der Fälle.

Rein äußerlich erreicht die Anlage KAP im Veranlagungszeitraum 2010 zwar einen Umfang, der dem des Jahres 2000 ähnlich ist. Die Komplizierung lässt sich hier wiederum an dem Ausführungsschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.2009, BStBl. 2010, S. 94, erkennen: Es umfasst 326 (!) Textziffern auf 89 DIN A4 Seiten.

Der Grad der Komplexität des deutschen Steuerrechts resultiert aber nicht nur aus der absoluten Zahl der Vorschriften und Erklärungspflichten. Viele Regelungen sind für den durchschnittlich intelligenten Bürger, aber selbst auch für seinen Steuerberater auch nach mehrfacher Rechtsanwendung nicht derart verständlich, dass er die Regelung bei nächster Gelegenheit ohne erneutes Nachlesen und Studieren anwenden könnte.

5. Zum Begriff der Komplexität speziell im Steuerrecht am Beispiel der 1%-Regelung:

Der Begriff der Komplexität "bezeichnet allgemein die Eigenschaft eines Systems oder Modells, dass man sein Gesamtverhalten selbst dann *nicht* beschreiben kann, wenn man vollständige Informationen über seine Einzelkomponenten und ihre Wechselwirkungen besitzt." (zitiert aus Wikipedia nach H. Härtl).

Das Steuerrecht in Deutschland muss offenbar die Vorlage für diese Begriffsdefinition gewesen sein. Denn besser lässt sich unser Steuerrecht nicht beschreiben.

Die Ursachen für diese Komplexität sind vielfältig. Eine Ursache liegt sicher in der absoluten Zahl von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen und Judikaten.

Die Zahl alleine kann jedoch nicht die einzige Ursache für die zunehmende Komplexität sein. Wenn eine klar erkennbare *Systematik* der Regelungen gewährleistet wäre, dann könnte die schiere Zahl von Regelungstatbeständen nicht zu einer unbeherrschbaren Situation führen.

Einen entscheidenden Faktor für die Komplexität gerade im Steuerrecht sehen die Unterzeichner darin, dass in einer zunehmenden Zahl von Fällen *widersprechende Zielsetzungen* zu beobachten sind. Diese Widersprüche sind dazu geeignet, auch aus Vorschriften, die eigentlich eine Vereinfachung bewirken sollen, hochkomplizierte Regelungen erwachsen zu lassen.



Diesen Effekt möchten wir an einem eher schlichten Regelungssachverhalt erläutern, der privaten Mitbenutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs:

Bis 1995 war die steuerliche Erfassung der privaten Mitbenutzung eines Pkw nur rudimentär in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung geregelt: Im Zweifelsfall sollte diese mit 30-35% der tatsächlich angefallenen Pkw-Kosten in Ansatz gebracht werden, was auch für die Umsatzsteuer gelten sollte. Ausnahmen wurden für berufliche Vielfahrer (z.B. Handelsvertreter) zugelassen. Erstaunlicherweise erwies sich diese Regelung nur in den seltensten Fällen als streitanfällig. Regelmäßig wurden Streitpunkte mit der Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung durch einvernehmliche Regelung ausgeräumt.

Ab 1996 meinte der Gesetzgeber, diese verwaltungsseitige Regelung "vereinfachen" zu müssen, in dem er die für den Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung von der Verwaltung entwickelte sog. 1%-Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG kodifizierte. Mit dieser Vereinfachungsregelung jedoch gingen die Probleme an. Das BMF-Schreiben vom 18.11.2009 benötigt immerhin fast 40 Randziffern, um die neu entstandenen Fragen zu lösen.

Die derzeitige Regelung ist gekennzeichnet davon, dass durch eine Fülle von Ausnahmetatbeständen nunmehr zum Teil *widersprechende Zielsetzungen* verfolgt werden. Im Einzelnen:

- Ausnahme 1: Der Zwang der gesetzlichen Typisierung zur Ermittlung der Privatnutzung mit 1% vom Listenpreis konnte nur durch eine sog. Escape-Klausel verfassungsfest gemacht werden: Der Steuerpflichtige kann durch Führung eines Fahrtenbuchs die Anwendung der 1%-Regel vermeiden. Da sich die Verwaltung nunmehr darum sorgte, dass in "günstigen" Fällen die 1%-Regel und sonst die Fahrtenbuch-Methode angewandt würde, stellte sie an die Führung des Fahrtenbuchs derart formelle Anforderungen, dass sich ganze Scharen von Steuerfachleuten mit der Frage der Anerkennung eines Fahrtenbuchs beschäftigten.
- Ausnahme 2: Die Verwaltung ließ eine sog. Kostendeckelung zu, wonach der 1%-Wert max. auf die Höhe der tatsächlich angefallenen Pkw-Kosten begrenzt wird, demnach der berufliche Anteil auf 0% (!) fingiert wird.
- Ausnahme 3: Der Gesetzgeber des "Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" vom 28.04.2006 (BGBl. I, 1095) sorgte sich darum, dass - nach einem für die Steuerzahler günstigen BFH-Urteil zur Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen insbesondere bei Freiberuflern - die Anwendung der 1%-Regelung zu einem Missbrauch führen könnte bei Fahrzeugen, die nur in relativ geringem Umfang überhaupt betrieblich genutzt werden. Deshalb wird die 1%-Regelung ab 2006 nicht angewendet bei Fahrzeugen, die nicht zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden. Der Gesetzgeber erkannte dann schnell, dass er vergessen hatte, die Frage zu klären, ob die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zu den betrieblichen oder den privaten Fahrten gehörte. Das holte er dann mit dem Steueränderungsgesetz vom 19.07.2006 (BGBl. I 1652) schnellstens nach.
- Ausnahme 4: Die 1%-Regelung gilt nicht automatisch für den Bereich der Umsatzsteuer. Dort kann unabhängig von der 1%-Regel der private Nutzungsanteil nach der



früheren Methode freihändig geschätzt werden. Unter anderem diese Unterschiede machten es erforderlich, die private Pkw-Mitbenutzung für den Bereich der Umsatzsteuer durch ein separates BMF-Schreiben zu regeln (Schreiben vom 27.08.2004, BStBl. 2004 I, S. 864).

- Ausnahme 5: Die 1%-Regelung soll nicht die außerordentlichen Kosten des Pkw abdecken, etwa unfallbedingte Kosten. Diese sollen vorab dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zugeordnet werden.
- Ausnahme 6: Die 1%-Regelung soll ebenfalls nicht angewendet werden, soweit das Fahrzeug außerbetrieblich für eine andere Einkunftsart (z.B. im Rahmen der Verwaltung eines durch Vermietung genutzten Wohnhauses) eingesetzt wird.

Diese Aufzählung von Ausnahmetatbeständen beansprucht keine Vollständigkeit. Sie zeigt aber anschaulich, dass der ursprüngliche Vereinfachungszweck durch eine Fülle von Ausnahmen in sein Gegenteil verkehrt worden ist. Der Vereinfachungszweck ist überlagert worden vom Missbrauchsvermeidungszweck. Mittlerweile dürften alle Fälle, in denen die 1%-Regelung zu einer für den Steuerpflichtigen günstigen Besteuerung führt, durch eine Ausnahmeregelung "gestopft" worden sein. Umgekehrt gilt das nur unzureichend, etwa im Fall von Gebrauchtwagen mit hohen Listenpreisen. Die Kostendeckelung (siehe oben Ausnahme 2) führt nicht zu einer sachgerechten Besteuerung, weil das Fahrzeug fiktiv zu 100% privat genutzt wird. Es bleibt dann nur die Wahl der Fahrtenbuchmethode, was zu einer erheblichen Erschwernis für den Steuerpflichtigen führt.

Es versteht sich von selbst, dass der Bearbeitungsaufwand zur Erstellung der Steuererklärung in Fällen der privaten Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw auf ein Vielfaches gegenüber der bis 1995 geltenden Regelung gestiegen ist.

6. ungebremste Regelungswut des *faktischen* Gesetzgebers im Steuerrecht:

Dieses Beispiel führt fast zwangsläufig zu einem für das Steuerrecht typischen Dilemma: Die Steuergesetze werden nicht mehr im Bundestag "gemacht", sondern beruhen weitestgehend auf den Gesetzentwürfen der Finanzverwaltung, die sich zum faktischen Gesetzgeber im Steuerrecht entwickelt hat.

Die Entwürfe, die ihren Ursprung in der Finanzverwaltung haben, weisen durchweg die Besonderheit auf, dass selbst Detailfragen im Gesetz geregelt werden. Die Fachwelt spricht insofern völlig zurecht von der *Regelungswut* des Gesetzgebers. Offenbar geht die Angst vor Kontrollverlust so weit, dass man dem Sachbearbeiter in der Verwaltung vor Ort keinerlei Entscheidungsspielraum mehr belassen will. Das ist unmenschlich.

Das kürzlich verabschiedete Steuervereinfachungsgesetz 2011 vermag diese Regelungswut nicht zu bremsen, weil die dort beschlossenen Vereinfachungen, die durchaus zu begrüßen sind, zu einem großen Teil nur marginale Punkte betreffen. Dieses sicherlich gut gemeinte Gesetz ist im sprichwörtlichen Sinne nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Als Paradebeispiel für diese Regelungswut möge § 92a EStG zum sog. Wohn-Riester dienen. Sollte ein Mitglied des Petitionsausschusses in der Lage sein, diesen Paragraph nach einmaligem Lesen inhaltlich widerzugeben, so bitten die Unterzeichner höflichst um Mitteilung.



Zusammenfassung:

Die Fristenerlasse der Finanzverwaltung erwecken den Eindruck, als scheitere es am guten Willen der Berufsträger der steuerberatenden Berufe und ihrer Mitarbeiter, die Steuererklärungen bis zum Ende des Folgejahres einzureichen. Das trifft jedoch nicht zu. Die Begründung unserer Petition hat vielmehr gezeigt, dass die Bearbeitungsdauer für die Erstellung der Steuererklärungen durch die zunehmende Komplexität des Steuerrechts erheblich erhöht worden ist.

Dass nicht nur die steuerberatenden Berufe unter dieser Last leiden, zeigt auch der Umstand, dass nach unserer Beobachtung auch die Bearbeitungsdauer bei unserem "Gegenüber", den örtlichen Finanzämtern, trotz erheblich ausgeweiteter Automatisierung gestiegen ist. Die Bearbeitungsdauer durch die örtlichen Finanzämter ist teilweise nicht mehr einschätzbar, ja geradezu chaotisch geworden.

Die steuerberatenden Berufe gehören wie die Rechtsanwälte zu den *unabhängigen Organen der Rechtspflege*. Schon von daher verbietet es sich, diesen Berufsstand unter einen derartigen behördlichen Druck zu setzen, wie dies die Fristenerlasse vor dem Hintergrund eines kaum noch administrierbaren Steuerrechts tun. Rechtsbehelfsstellen einzelner Finanzämter weisen teilweise offen darauf hin, dass die Bearbeitung von Einsprüchen nicht innerhalb von 12 Monate erwartet werden dürfe.

Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Bearbeitungsdauer zur Erstellung einer Steuererklärung und dem Grad der Komplexität des dabei anzuwendenden Steuerrechts.

Zum Schluss möchten wir an einen vor einiger Zeit veröffentlichten Leserbrief von Prof. Klaus Tipke, dem Doyen der deutschen Steuerrechtswissenschaft, in der FAZ erinnern und daraus sinngemäß zitieren (FAZ vom 23.11.2009, Nr. 272, Seite 8):

Die Rangfolge der Aufgaben besteht nicht darin, für ein *niedrigeres, einfacheres und gerechteres Steuerrecht* zu sorgen. Vorrangig muss vielmehr ein gerechteres und - danach - möglichst einfaches Steuerrecht sein. Erst danach kommt das Ziel einer möglichst niedrigen Steuerbelastung.

Deshalb erwarten die steuerberatenden Berufe vom Deutschen Bundestag eine ehrliche und intensive Befassung mit den aktuellen Vorschlägen von Prof. Paul Kirchhof zu einem einheitlichen Steuergesetzbuch (Übersicht abrufbar im Internet unter www.bundessteuergesetzbuch.de).

Wer Tipke und Kirchhof nicht ernst nimmt, muss die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen großzügig handhaben.

Hochachtungsvoll

(Martin Keltenich)

(Johannes Pauly)

(Peter Pauly)

(Ute Sudeck)

(Tugce Ulukan)